

Stadtrat

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 3. September 2025

**2025/172 0.03.03 Urnengänge
Anordnung Urnenabstimmung 30. November 2025 sowie Genehmigung Ur-
nenweisung**

Beschluss Stadtrat

1. Die Urnenabstimmung über die Beteiligung an der Kapitalerhöhung zur Sanierung der GZO AG Spital Wetzikon wird auf den 30. November 2025 angeordnet.
2. Gegen diese Abstimmungsanordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen, ab dem ersten Tag nach der Veröffentlichung angerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Hinwil, 8340 Hinwil, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
3. Der Beleuchtende Bericht zur Urnenabstimmung wird genehmigt.
4. Die Abteilung Präsidiales wird beauftragt, die amtliche Publikation am Freitag 12. September 2025 vorzunehmen und die Vorlagen im Abstimmungsprogramm VOTING aufzunehmen.
5. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
6. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Abteilung Präsidiales
 - Geschäftsbereichsleiter Finanzen und Immobilien
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Der Stadtrat und das Parlament empfehlen die Annahme der Erhöhung des Aktienkapitals zur Sanierung der GZO AG Spital Wetzikon im Umfang von 12,765 Mio. Franken.

Das Spital spielt eine zentrale Rolle in der medizinischen Grund- und Notfallversorgung im Zürcher Oberland und beschäftigt rund 900 Mitarbeitende. Ein allfälliger Konkurs hätte nicht nur den Verlust dieser Arbeitsplätze zur Folge, sondern auch erhebliche Auswirkungen auf die Gesundheitsversorgung und die regionale Wirtschaft. Mit der Kapitalerhöhung soll die Umsetzung eines Sanierungskonzepts ermöglicht werden, das im Rahmen eines gerichtlichen Nachlassverfahrens erarbeitet wurde. Dieses Verfahren gewährt dem Spital Zeit, um finanzielle und strukturelle Massnahmen umzusetzen. Die Aktionärsgemeinden haben die Ausarbeitung des Konzepts begleitet und es durch unabhängige Fachleute prüfen lassen.

Die Kapitalerhöhung ist ein zentraler Bestandteil der Sanierung und soll dazu beitragen, die Zukunft des Spitals langfristig zu sichern. Sie wird nur dann vollzogen, wenn auch die weiteren Bedingungen des Sanierungsverfahrens erfüllt sind – insbesondere die Zustimmung der Gläubigerinnen und Gläubiger sowie ausreichendes Betriebskapital.

Beratung im Parlament

Der Parlamentsbeschluss zum Verpflichtungskredit "Sanierung GZO Spital Wetzikon" untersteht gemäss Art. 9 Ziff. 7 der Gemeindeordnung (GO) dem obligatorischen Referendum, da es sich um eine neue, einmalige Ausgabe von über 2,5 Millionen Franken handelt.

Die Beratung dieser Vorlage fand in der Parlamentssitzung vom 30. Juni 2025 statt. Das Parlament stimmte dem Antrag des Stadtrats und der federführenden vorberatenden Kommission mit 26 zu 8 Stimmen zu. Eine zweite vorberatende Kommission beantragte die Ablehnung.

Anordnung Urnenabstimmung

Nach § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) werden Wahlen und Abstimmungen an der Urne von der wahlleitenden Behörde angeordnet. Abs. 3 bezeichnet die Fristen wie folgt: Die Anordnung der Wahl wird mindestens zwölf Wochen, diejenige der Abstimmung mindestens sechs Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstag veröffentlicht.

Erwägungen

Die Urnenabstimmung über das vorliegende Geschäft ist auf den 30. November 2025 anzuordnen. Die Weisung enthält die wichtigsten Informationen über die Vorlagen und kann genehmigt werden.

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Melanie Imfeld, Stadtschreiberin